

DER BUNDESMINISTER  
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

II-4812 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Zl. 10.001/32-Parl/86

Wien, am 6. September 1986

2268/AB

1986-09-09

zu 2257/J

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament

1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2257/J-NR/86 betreffend Auswirkungen der Aufhebung der Abgabenbefreiung nach § 31 Zollgesetz auf Universitäten, die die Abgeordneten Dr. NEISSE und Genossen am 10. Juli 1986 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1.:

Im Rechnungsjahr 1985 trat an den Universitäten und Kunsthochschulen keine Mehrbelastung ein, da die Aufhebung der Abgabenbefreiung nach § 31 Zollgesetz erst mit 1. Jänner 1986 in Kraft getreten ist. Für die Budgeterstellung des Bundesvoranschlag 1986 hat das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung im Juni 1985 die Universitäten beauftragt, die ihnen aus der Änderung der Zollgesetznovelle erwachsenden Mehrbelastungen bekanntzugeben. Diese Vorgangs-

- 2 -

weise war deshalb notwendig, da für die von den Instituten und Kliniken aus dem Ausland eingeführten Geräte das Abgabenbefreiungsverfahren teilweise von den Instituten und zum Großteil direkt von den Firmen beantragt und abgewickelt wurde.

Von den Universitäten wurden für wissenschaftliche Geräte S 22,073.000.- und für Unterrichts- und Forschungserfordernisse S 1,705.000.-, also insgesamt S 23,778.000.- beantragt.

ad 2. und 3.:

Die Abgeltung wurde zunächst sogar in einem höheren als von den Universitäten angeforderten Betrag beim Bundesministerium für Finanzen angesprochen, da die Erhebungen nur anhand des Verrechnungsjahres 1984 durchgeführt werden konnten. Deswegen wurde eine 15%ige Valorisierung der von den Universitäten ermittelten Beträge vorgenommen.

Insgesamt gesehen wurden den Universitäten folgende Beträge zur Abdeckung der Mehrbelastung zur Verfügung gestellt:

- wissenschaftliche Geräte, Universitäten	25,384.000.- S
- Unterrichts- und Forschungserfordernisse, Universitäten	5,000.000.- S
- wissenschaftliche Geräte im Klinikbereich, die zusammen mit den Ländern angeschafft werden	6,000.000.- S
- Literaturanschaffungen für Bibliotheken	15,300.000.- S
- Kunsthochschulen	1,000.000.- S
- Wissenschaftliche Anstalten	1,102.000.- S
	<hr/>
	53,786.000.- S

- 3 -

Zusätzlich zu diesem Betrag wurde im Bundesvoranschlag 1986 im Bereich der Forschungseinrichtungen eine Abgeltung von 24,339.000.- S vorgenommen. Diese Abgeltung stand den Bereichen der Auftragsforschung, des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, der Boltzmann Gesellschaft und der Akademie der Wissenschaften zur Verfügung. Der Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft benötigte keine Abgeltung, da dieser Fonds vorsteuerabzugsberechtigt ist, und ihm daher durch den Wegfall der Abgabenbefreiung keine finanziellen Nachteile erwachsen.

Somit wurden im Rahmen des BVA 1986 alle dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gemeldeten Mehrbelastungen aufgrund der neuen gesetzlichen Regelung des Zollgesetzes voll abgegolten. (Was die sogenannten Drittmittel betrifft, siehe die Antwort zu Frage 4 ).

ad 4.:

Um den Universitäten, die nunmehr auch ihren Abgang aus Drittmitteln bekanntgegeben haben, eine Abgeltung der Mehrbelastung aus diesem Titel in vollem Umfang zu ermöglichen, hat das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einen Antrag zum Budgetüberschreitungsgesetz 1986 eingebracht, der den Universitäten eine weitere Abgeltung im Gesamtbetrag von S 11,942.000.- ermöglichen soll. Für das Rechnungsjahr 1987 wurde diese Abgeltung (inkl. Valorisierung) bereits in den Bundesvoranschlagsentwurf 1987 aufgenommen. Es muß abschließend darauf verwiesen werden, daß nach Auffassung des Finanzministeriums die Mehrbelastungen durch die Zollgesetznovelle in umfassendster Weise abgegolten wurden.

*h. hiebler*